

**Was kann, darf und soll der Rechtsanwalt in Asylsachen kosten?**

RA Michael Ton, Dresden

Die anwaltliche Vertretung ist für den Auftraggeber mit Kosten verbunden und damit stellt sich die Frage, welche Kosten für die anwaltliche Vertretung angemessen und für den Mandanten zumutbar sind. Zahlreiche spezialisierte Rechtsanwälte sind dazu übergegangen, mit ihren Mandanten »Vergütungsvereinbarungen« abzuschließen, in denen das Rechtsanwaltshonorar durch Stundensätze, Fixbeträge oder die Vereinbarung eines Gegenstandswertes bestimmt wird. Häufig kommt es auch zur Einforderung von Vorschüssen durch den Rechtsanwalt, bevor er mit der anwaltlichen Vertretung durch Korrespondenz beginnt. Diese Praxis ist im Grundsatz mit den Regelungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) und mit dem anwaltlichen Standesrecht vereinbar.

Wenn keine individuellen Sondervereinbarungen getroffen werden, ist die Rechtsanwaltsvergütung nach den gesetzlichen Regelungen des RVG zu berechnen. Hierbei ist die Regelung zum Gegenstandswert für Asylsachen in § 30 RVG zu beachten. So hat z. B. die Vergütungsberechnung für einen einzelnen Kläger, der wegen des Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs. 1 AufenthG beim Verwaltungsgericht klagt – vorbehaltlich von Besonderheiten –, nach dem Vergütungsverzeichnis (VV) zum RVG folgenden Inhalt:

Gegenstandswert: 1500 Euro nach § 30 RVG	
Verfahrensgebühr 1,3 Ziffer 3100 VV	136,50 Euro
Terminsgebühr 1,2 Ziffer 3104 VV	126,00 Euro
Auslagenpauschale Ziffer 7002 VV	20,00 Euro
<b>Summe netto</b>	<b>282,50 Euro</b>
16 % USt. Ziffer 7008 VV	45,20 Euro
<b>Summe inkl. USt.</b>	<b>327,70 Euro</b>

Bei zwei Klägern in demselben Klageverfahren, z. B. bei einem Ehepaar, hat die Vergütungsberechnung – auch hier vorbehaltlich von Besonderheiten – folgenden Inhalt:

Gegenstandswert: 2400 Euro nach § 30 RVG	
Verfahrensgebühr 1,3 Ziffer 3100 VV	209,30 Euro
Terminsgebühr 1,2 Ziffer 3104 VV	193,20 Euro
Auslagenpauschale Ziffer 7002 VV	20,00 Euro
<b>Summe netto</b>	<b>422,50 Euro</b>
16 % USt. Ziffer 7008 VV	67,60 Euro
<b>Summe inkl. USt.</b>	<b>490,10 Euro</b>

**§ 30 RVG Gegenstandswert in gerichtlichen Verfahren nach dem Asylverfahrensgesetz<sup>d</sup>**

In Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz beträgt der Gegenstandswert in Klageverfahren, die die Asylanerkennung einschließlich der Feststellung der Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes und die Feststellung von Abschiebungshindernissen betreffen, 3000 Euro, in sonstigen Klageverfahren 1500 Euro. In

Bei drei Klägern im Asylverfahren, z. B. bei Eltern mit einem Kind, hat die Vergütungsberechnung – mit besagtem Vorbehalt – folgenden Inhalt:

Gegenstandswert: 3300 Euro nach § 30 RVG	
Verfahrensgebühr 1,3 Ziffer 3100 VV	282,10 Euro
Terminsgebühr 1,2 Ziffer 3104 VV	260,40 Euro
Auslagenpauschale Ziffer 7002 VV	20,00 Euro
<b>Summe netto</b>	<b>562,50 Euro</b>
16 % USt. Ziffer 7008 VV	90,00 Euro
<b>Summe inkl. USt.</b>	<b>652,50 Euro</b>

Aus der Sicht vieler Rechtsanwälte sind die gesetzlichen Gebühren und Auslagen zu gering, um die Kosten der anwaltlichen Vertretung in Asylsachen zu decken. Immerhin muss die Rechtsanwaltsvergütung nicht nur die eigene persönliche Leistung des Rechtsanwaltes finanziell entgelten, sondern auch den gesamten Bürobetrieb einschließlich aller laufenden Kosten tragen, zu denen regelmäßig z. B. die Kosten des Büropersonals, der Raummiete und des Bezugs von Fachliteratur und Fachzeitschriften gehören. Diese Kostenfaktoren wie auch die an das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuer werden häufig von den Mandanten nicht einkalkuliert.

Hinzu kommt, dass im Falle der Abrechnung der Rechtsanwaltskosten im Rahmen der Prozesskostenhilfe (PKH) die so genannte »Kappung« der Rechtsanwaltsgebühren nach § 49 RVG stattfindet, sobald der Gegenstandswert den Betrag von 3000 Euro übersteigt. Die Kappung findet z. B. dann statt, wenn im Rechtsstreit um den Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG mehr als zwei Kläger gleichzeitig vertreten werden. Bei beispielsweise drei Klägern im asylrechtlichen Klageverfahren zu § 60 Abs. 1 AufenthG ergibt sich folgende PKH-Abrechnung:

Gegenstandswert: 3300 Euro nach § 30 RVG	
Verfahrensgebühr 1,3 Ziffer 3100 VV	253,50 Euro
Terminsgebühr 1,2 Ziffer 3104 VV	234,00 Euro
Auslagenpauschale, Ziffer 7002 VV	20,00 Euro
<b>Summe netto</b>	<b>507,50 Euro</b>
16 % USt., Ziffer 7008 VV	81,20 Euro
<b>Summe inkl. USt.</b>	<b>588,70 Euro</b>

Sobald der vom Mandanten ausgewählte Rechtsanwalt durch PKH-Beschluss des Gerichtes beigeordnet worden ist, darf er nach § 122 Abs. 1 Nr. 3 der Zivilprozessordnung keine Zahlungen mehr vom Mandant in derselben Angelegenheit einfordern. Mit der PKH-Bewilligung wird ei-

Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes wegen aufenthaltsbeendender Maßnahmen nach dem Asylverfahrensgesetz beträgt der Gegenstandswert 1500 Euro, im Übrigen die Hälfte des Werts der Hauptsache. Sind mehrere natürliche Personen an demselben Verfahren beteiligt, erhöht sich der Wert für jede weitere Person in Klageverfahren um 900 Euro und in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes um 600 Euro.

<sup>d</sup>Fassung ab dem 01.07.2004; eine Anpassung an das AufenthG ist noch nicht erfolgt.

ne zuvor abgeschlossene Vergütungsvereinbarung nach § 4 Abs. 5 S. 1 RVG unverbindlich. Der Rechtsanwalt darf allerdings nach § 58 Abs. 2 RVG Vorschüsse des Mandanten auf den Differenzbetrag verrechnen, der sich zwischen der gesetzlichen Vergütung als Wahlanwalt und der Vergütung als gerichtlich beigeordneter Rechtsanwalt ergibt. Hat aber der Rechtsanwalt auf die Einforderung eines Vorschusses verzichtet und beschränkt er sich auf die Abrechnung der PKH-Vergütung, verdient er weniger als der Rechtsanwalt, der einen Vorschuss einfordert und den betreffenden Differenzbetrag verrechnet.

Gewinnt der Kläger im Klageverfahren gegen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), so trifft das Verwaltungsgericht eine Kostenentscheidung zu Lasten der beklagten Behörde. Die Kostenerstattungspflicht des BAMF für die Rechtsanwaltsvergütung ist dabei stets auf die gesetzliche Vergütung beschränkt. Falls der Kläger mit dem Rechtsanwalt eine Vergütungsvereinbarung abgeschlossen hat, erhöht sich dadurch die Kostenerstattungspflicht der im Prozess unterlegenen Behörde nicht. Der Kläger muss die Differenz zwischen gesetzlicher Vergütung und vereinbarten Honorar tragen.

Die gesetzliche Regelung des Gegenstandswerts in § 30 RVG ist also von entscheidendem Einfluss auf die Erstattung von Rechtsanwaltskosten im Rahmen der Prozesskostenhilfe wie auch seitens des BAMF bei Unterliegen der Behörde im Klageverfahren.

Aus anwaltlicher Sicht sollte der gesetzlich geregelte Gegenstandswert in § 30 RVG angehoben werden. Als Orientierung kann dabei die Bemessung des Gegenstandswertes in ausländerrechtlichen Klageverfahren dienen, in denen die Verwaltungsgerichte regelmäßig den so genannten »Auffangwert« nach § 52 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes (GKG) in Höhe von 5000 Euro als Berechnungsfaktor ansetzen, wenn es um die Erteilung eines Aufenthaltstitels geht. Die Verwaltungsgerichte orientieren sich hierbei an Ziffer 8.1 im »Streitwertkatalog 2004«, der eine gemeinsame Empfehlung des Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts und der Präsidenten der Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe darstellt (zugänglich unter der Web-Seite des Bundesverwaltungsgerichts [www.bverwg.de](http://www.bverwg.de)). Zu beachten ist allerdings, dass bei ausländerrechtlichen Streitigkeiten der Ausgangswert mit der Zahl der verfahrensbeteiligten Personen multipliziert wird, während in asylrechtlichen Klageverfahren gemäß § 30 RVG die Verfahrensbeteiligung weiterer Personen zu der beschränkten Erhöhung des Gegenstandswertes um 900 Euro pro Person führt. Für die Orientierung am Gegenstandswert von 5000 Euro auch in Asylsachen spricht der Umstand, dass eine positive Anerkennungsentscheidung im Asylverfahren in aller Regel zu einem Aufenthaltstitel führt, und zwar nach § 25 Abs. 1, 2 oder 3 AufenthG.

In ausländerrechtlichen Streitigkeiten gibt es z. B. folgende Vergütungsberechnung im Klageverfahren um die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis:

#### **Klageverfahren eines einzelnen Klägers:**

Gegenstandswert: 5000 Euro	
Verfahrensgebühr 1,3 Ziffer 3100 VV	391,30 Euro
Terminsgebühr 1,2 Ziffer 3104 VV	361,20 Euro
Auslagenpauschale Ziffer 7002 VV	20,00 Euro
<b>Summe netto</b>	<b>772,50 Euro</b>
16 % USt. Ziffer 7008 VV	123,60 Euro
<b>Summe inkl. USt.</b>	<b>896,10 Euro</b>

#### **Klageverfahren von zwei Klägern:**

Gegenstandswert: 10000 Euro	
Verfahrensgebühr 1,3 Ziffer 3100 VV	631,80 Euro
Terminsgebühr 1,2 Ziffer 3104 VV	583,20 Euro
Auslagenpauschale Ziffer 7002 VV	20,00 Euro
<b>Summe netto</b>	<b>1235,00 Euro</b>
16 % USt. Ziffer 7008 VV	197,60 Euro
<b>Summe inkl. USt.</b>	<b>1432,60 Euro</b>

#### **Klageverfahren von drei Klägern:**

Gegenstandswert: 15000 Euro	
Verfahrensgebühr 1,3 Ziffer 3100 VV	735,80 Euro
Terminsgebühr 1,2 Ziffer 3104 VV	679,20 Euro
Auslagenpauschale Ziffer 7002 VV	20,00 Euro
<b>Summe netto</b>	<b>1435,00 Euro</b>
16 % USt. Ziffer 7008 VV	229,60 Euro
<b>Summe inkl. USt.</b>	<b>1664,60 Euro</b>

Zu beachten ist aber, dass bei Klägern, die für das ausländerrechtliche Klageverfahren Prozesskostenhilfe erhalten, nach § 49 RVG eine ganz erhebliche Kappung der Rechtsanwaltsvergütung stattfindet. Dies zeigen folgende Beispiele:

#### **Klageverfahren eines einzelnen Klägers:**

Gegenstandswert: 5000 Euro	
Verfahrensgebühr 1,3 Ziffer 3100 VV	284,70 Euro
Terminsgebühr 1,2 Ziffer 3104 VV	262,80 Euro
Auslagenpauschale Ziffer 7002 VV	20,00 Euro
<b>Summe netto</b>	<b>567,50 Euro</b>
16 % USt. Ziffer 7008 VV	90,80 Euro
<b>Summe inkl. USt.</b>	<b>658,30 Euro</b>

#### **Klageverfahren von zwei Klägern:**

Gegenstandswert: 10000 Euro	
Verfahrensgebühr 1,3 Ziffer 3100 VV	314,60 Euro
Terminsgebühr 1,2 Ziffer 3104 VV	290,40 Euro
Auslagenpauschale Ziffer 7002 VV	20,00 Euro
<b>Summe netto</b>	<b>625,00 Euro</b>
16 % USt. Ziffer 7008 VV	100,00 Euro
<b>Summe inkl. USt.</b>	<b>725,00 Euro</b>

### Klageverfahren von drei Klägern:

Gegenstandswert: 15000 Euro	
Verfahrensgebühr 1,3 Ziffer 3100 VV	334,10 Euro
Terminsgebühr 1,2 Ziffer 3104 VV	308,40 Euro
Auslagenpauschale Ziffer 7002 VV	20,00 Euro
<b>Summe netto</b>	<b>662,50 Euro</b>
16% USt. Ziffer 7008 VV	106,00 Euro
<b>Summe inkl. USt.</b>	<b>768,50 Euro</b>

Die Kappung der Rechtsanwaltsgebühren tritt jedoch nicht ein, wenn die beklagte Ausländerbehörde im Prozess unterliegt und die Rechtsanwaltskosten erstatten muss.

Aus anwaltlicher Sicht würde die Erhöhung des gesetzlichen Gegenstandswerts im Asylverfahren für die betroffenen Asylantragsteller mehr Vorteile als Nachteile haben. Im Falle der Erhöhung der gesetzlichen Rechtsanwaltsvergütung könnte die Vergütungsberechnung nach dem RVG einen realistischen Maßstab bilden, der weniger Anlass zu höheren Vergütungsvereinbarungen als in der Gegenwart gibt. Außerdem wäre gewährleistet, dass der im Prozess obsiegende Asylkläger vom beklagten BAMF eine Kostenerstattung für die Rechtsanwaltskosten erhält, welche dem tatsächlichen Kostenaufwand des Rechtsanwaltes besser entspricht als nach der gegenwärtigen Rechtslage. Auch würde die Abrechnung der Rechtsanwaltsvergütung im Rahmen der Prozesskostenhilfe durch die zuständige Justizkasse zu einer besseren Deckung der Rechtsanwaltskosten beitragen.

Es spricht deshalb viel dafür, dass die Anhebung des gesetzlichen Gegenstandswerts in Asylsachen keine unmittelbaren Nachteile für die anwaltlichen Mandanten im Asylverfahren haben würde. Vielmehr könnte die Aussicht des Rechtsanwaltes im Falle der PKH-Beiordnung auf eine angemessenere PKH-Vergütung und eine besser kostendeckende Kostenerstattung durch die beklagte Behörde im Falle des klägerischen Prozessserfolges dazu beitragen, dass die bevollmächtigten Rechtsanwälte mehr Zurückhaltung beim Einfordern von Vorschüssen gegenüber dem einzelnen Mandanten üben.

Außerdem darf der Rechtsanwalt nach der berufsrechtlichen Regelung in § 49 b der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) »... besonderen Umständen in der Person des Auftraggebers, insbesondere dessen Bedürftigkeit, Rechnung tragen durch Ermäßigung oder Erlass von Gebühren oder Auslagen nach Erledigung des Auftrages«. Auf diese Regelung kann – allerdings nach anwaltlichem Ermessen – bei bedürftigen Mandanten zurückgegriffen werden, falls weder PKH bewilligt wird noch wegen eines Klagerfolges die Kostenerstattungspflicht der beklagten Behörde eintritt. Ansonsten kann eine moderate Ratenzahlung vereinbart werden.

### Menschenrechtslage in der Türkei

*RAin Theresia Wolff, Bonn*

In der Türkei sind in den letzten Jahren umfassende politische Veränderungen eingetreten. Die wiederholten Verurteilungen der Türkei durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte sowie der angestrebte Beitritt des Landes zur Europäischen Union haben innenpolitische Reformen ausgelöst. In seiner Regierungserklärung erklärte Ministerpräsident Recep Erdogan die Ausarbeitung einer neuen, freiheitlicheren Verfassung sowie die Erfüllung der Kopenhagener EU-Kriterien zu Prioritäten seiner Politik.

Bedeutsam ist überdies die vollständige Aufhebung des in einigen Provinzen seit 15 Jahren geltenden Ausnahmezustandes zum 30.11.2002. Bestimmungen, die während des Ausnahmezustandes zur Einschränkung der Rechte während der Untersuchungshaft herangezogen wurden, wurden geändert. Auch in der Konfrontation des türkischen Staates mit der PKK hat sich die Lage beruhigt. Die PKK ist weitestgehend militärisch besiegt und hat sich offiziell von Gewaltanwendung losgesagt. Sie hat sich auf ihrem 8. Parteikongress im April 2002 selbst aufgelöst. Gleichzeitig wurde die Organisation KADEK gegründet, die sich selbst als legitime und einzige Nachfolgerin der PKK sieht. Die türkische Regierung lehnt zwar weiterhin jeden Dialog mit der PKK oder KADEK ab, sie hat aber mit Blick vor allem auf die PKK das Gesetz Nr. 4959 »Zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft« verabschiedet, das am 6.8.2003 in Kraft trat und bis zum 7.2.2004 galt. Das Gesetz gewährte Mitgliedern terroristischer Organisationen, die nicht an bewaffneten Auseinandersetzungen beteiligt waren und sich freiwillig stellten, Straffreiheit. Gleiches galt für Personen, die nicht Mitglied waren, Anhänger jedoch verpflegten, Unterschlupf gewährten oder auf sonstige Weise unterstützten. Mitglieder, die an Straftaten beteiligt waren, sich freiwillig stellten und hinreichende Informationen zur Organisation lieferten, erhielten eine großzügige Strafmilderung (VGH Bad.-Württ., Urteil vom 25.11.2004 - A 12 S 1189/04 - 37 S., M6087; OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 24.3.2004 - 3 L 95/01 - 27 S., M5675).

Auf das Reformpaket vom 3. August 2002, das u. a. die Abschaffung der Todesstrafe in Friedenszeiten enthält und die Verwendung anderer in der Türkei gesprochener Sprachen als Türkisch in Unterricht, Rundfunk und Fernsehen erlaubt, folgten zwei weitere Reformpakete in der ersten Hälfte 2003. Diese enthalten insbesondere Regelungen zur Erschwerung von Parteischließungen und Politikverböten sowie Maßnahmen zur Verhütung, erleichterten Strafverfolgung und Bestrafung von Folter (OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 24.3.2004 - 3 L 95/01 - 27 S., M5675). Außerdem wurden mit Gesetz Nr. 5190, das am 3.6.2004 in Kraft trat, die Staatssicherheitsgerichte abgeschafft und ei-